

Produzentenhaftung in Argentinien

In Argentinien existiert kein Produkthaftungsgesetz.

12.02.2021

Von Jan Sebisch | Bonn

- ▶ [Rechtsgrundlagen](#)
- ▶ [Zivil- und Handelsgesetzbuch](#)
- ▶ [Verbraucherschutzgesetz](#)

Rechtsgrundlagen

Den gesetzlichen Rahmen für die Produkthaftung in Argentinien bilden die argentinische Bundesverfassung, das argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 26.994) und das Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 24.240).

Zivil- und Handelsgesetzbuch

Im Rahmen des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (Código Civil y Comercial de la Nación Argentina) wird nicht zwischen einer Schadensersatzpflicht aufgrund einer Vertragsverletzung oder infolge einer rechtswidrigen Handlung unterschieden (Art. 1716 Zivil- und Handelsgesetzbuch). Schadensersatzpflichtig ist ein Beklagter, wenn der Schaden das Ergebnis einer rechtswidrigen Handlung ist, der Beklagte für den Schaden verantwortlich ist und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Handlung des Schädigers besteht.

Artikel 1737 des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches definiert als Schaden einen Nachteil, der in Geld bemessen werden kann und unmittelbar am Eigentum oder den Rechten einer anderen Person entsteht. Dabei umfasst der Schaden nicht nur den tatsächlich erlittenen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass ein Haftungshöchstbetrag im argentinischen Recht nicht existiert.

Die zivilrechtliche Verjährungsfrist für einen Schadensersatzanspruch beträgt drei Jahre (Art. 2561 Zivil- und Handelsgesetzbuch).

Verbraucherschutzgesetz

In Bezug auf das Verbraucherschutzgesetz (Ley de defensa del consumidor) ist zu berücksichtigen, dass gemäß Art 40 Verbraucherschutzgesetz unter anderem Hersteller, Verkäufer und Zulieferer, die ihre Marke auf dem Produkt haben anbringen lassen, für Schäden haften, die durch einen Fehler der Kaufsache oder Dienstleistung einem Verbraucher entstehen. Es handelt sich hierbei um eine gesamtschuldnerische Haftung.

Ferner legt Art. 11 Verbraucherschutzgesetz fest, dass beim Verkauf nicht verbrauchbarer beweglicher Güter, Verbraucher eine gesetzliche Garantie für Mängel jeglicher Art haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offensichtlich gewesen sind, sofern sie die Identität zwischen dem, was angeboten worden und geliefert worden ist, oder dessen ordnungsgemäße Funktionsweise beeinflussen.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt bei gebrauchten beweglichen Sachen drei Monate, in anderen Fällen sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Die Parteien können auch eine längere Frist vereinbaren.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Argentinien](#)

Mehr zu:

Argentinien
Produzentenhaftung
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.